

Merkblatt zu den häufig gestellten Fragen zur Erhebung der Kultur- und Tourismustaxe in Hamburg

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Kultur- und Tourismustaxe erhoben?

Die Kultur- und Tourismustaxe wird in Hamburg auf Grund des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes erhoben.

2. Was wird besteuert?

Besteuert wird die Erlangung einer Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt. Dies können zum Beispiel Zimmer in Hotels, Pensionen oder Gästehäusern sein. Dabei ist unerheblich, ob die Beherbergungsmöglichkeit tatsächlich für eine Übernachtung genutzt wird. Auch sogenannte Tageszimmer werden erfasst. Nicht besteuert werden Übernachtungen mit zwingender beruflicher Veranlassung (vgl. Nr. 8). Von der Steuer werden nur kurzzeitige Beherbergungen erfasst, die sich über einen Zeitraum von unter zwei Monaten erstrecken.

3. Ab wann wird die Kultur- und Tourismustaxe erhoben?

Das Gesetz ist in Hamburg zum 01.01.2013 in Kraft getreten.

4. Gibt es Übergangsregelungen?

Beherbergungsleistungen, die vor dem 01.01.2013 vertraglich vereinbart worden sind, sind von der Steuer ausgenommen. Dazu ist der verbindliche Abschluss eines konkreten Beherbergungsvertrages vor dem 01.01.2013 erforderlich. Unverbindliche Reservierungen genügen nicht. Kommt der Übernachtungsvertrag erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zustande, findet die Übergangsregelung keine Anwendung.

5. Von wem wird die Kultur- und Tourismustaxe erhoben?

Die Kultur- und Tourismustaxe wird als sogenannte „indirekte Steuer“ erhoben. D.h. Steuerschuldner ist der Beherbergungsbetrieb, der die Steuer wiederum dem Übernachtungsgast in Rechnung stellen kann. Es besteht aber keine Verpflichtung, die Steuer an den Gast weiterzugeben.

6. Wer gilt als Beherbergungsbetrieb im Sinne des Gesetzes?

Als Beherbergungsbetrieb gilt jeder Betrieb, der kurzzeitige Beherbergungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt. Darunter fallen z.B. Hotels, Motels, Pensionen, Gasthäuser, Ferienwohnungen, Jugendherbergen, Boarding Houses oder Privatzimmer.

7. Müssen Beherbergungsbetriebe den Beginn ihrer Tätigkeit beim Finanzamt anzeigen?

Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, dem Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz in Hamburg den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers oder der Betreiberin des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten. Ein entsprechendes Formular kann auf der Internetseite der Steuerverwaltung heruntergeladen werden. Von der Anzeige des Tätigkeitsbeginns sind

Beherbergungsbetriebe ausgenommen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes (01.01.2013) eine gewerberechtliche Genehmigung für die Bereitstellung von Übernachtungsleistungen innehaben.

8. Werden auch Übernachtungen von Geschäftsreisenden besteuert?

Eine Übernachtung wird nicht besteuert, wenn sie für eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Übernachtungsgastes zwingend erforderlich ist. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Geschäftstermin in Hamburg wahrgenommen wird und die eigene Wohnung so weit entfernt liegt, dass die Anfahrt oder Heimfahrt am selben Tag unzumutbar ist.

Darunter können auch Übernachtungen für entgeltliche nebenberufliche Tätigkeiten fallen, etwa bei Dozenten oder Aufsichtsratsmitgliedern, wenn sie ohne die Übernachtung nicht in Hamburg tätig sein könnten. Auch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bzw. Fachmessen kann nicht steuerbar sein.

Entscheidend ist, dass die Übernachtung für die Erzielung von Einkommen zwingend erforderlich ist.

9. Wie muss die zwingende betriebliche oder berufliche Veranlassung einer Übernachtung nachgewiesen werden?

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die zwingende berufliche oder betriebliche Veranlassung einer Übernachtung gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Belege nachzuweisen, wenn er die Übernachtung als steuerfrei behandelt. Der Betreiber kann den Nachweis erbringen, indem er sich vom Gast eine Arbeitgeberbestätigung nach amtlichem Vordruck vorlegen lässt. Als Nachweis ist auch ausreichend, wenn die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt und unmittelbar durch den Arbeitgeber bezahlt wird oder wenn die Buchung durch den Arbeitgeber erfolgt. Bei eigenberuflicher Tätigkeit wird ein Eigenbeleg nach amtlichem Vordruck oder die Integration eines dem Inhalt des amtlichen Vordrucks entsprechenden Textes in eine Buchungsbestätigung akzeptiert.

Im Fall der Integration muss sich der Grund der Übernachtung (z. B. Fortbildung, Fachmesse) aus der Buchungsbestätigung ergeben, der berufliche oder betriebliche Bezug aufgrund des Titels der Veranstaltung ersichtlich sein und es muss eine händische Unterschrift des Gastes geleistet werden. Vor Einsatz einer solchen Bestätigung sind Form und Inhalt mit dem Finanzamt für Verkehrsteuer und Grundbesitz abzustimmen. Soweit möglich sind derartige Eigenbestätigungen durch weitere Belege wie Eintrittskarten, Teilnahmebescheinigungen etc. zu vervollständigen.

Es besteht keine Verpflichtung des Gastes, den Anlass seiner Reise anzugeben. Falls der Gast darauf verzichtet, einen Status als Geschäftsreisender anzugeben und zu belegen, ist die Übernachtung für den Betreiber des Beherbergungsbetriebes steuerpflichtig. Ob der Betreiber des Beherbergungsbetriebes diese Steuer auf den Gast überwälzt, steht in seinem Ermessen.

10. Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, jedes Vierteljahr (Quartal) beim Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg eine Steueranmeldung auf dem amtlichen Formular abzugeben. Stichtag zur Abgabe ist der fünfzehnte Tag nach Ablauf des Quartals, also der 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. Die Steuer ist in der Anmeldung selbst zu berechnen und zeitgleich abzuführen. Ein Steuerbescheid wird nur erstellt, wenn das Finanzamt die Steuer abweichend von der Anmeldung festsetzt. Falls ein Betreiber mehrere Beherbergungsbetriebe unterhält, ist für jeden Beherbergungsbetrieb eine gesonderte Anmeldung einzureichen.

11. Sind Reservierungen, die nicht zustande kommen, auch steuerpflichtig?

Nein, nur wenn ein Beherbergungsvertrag rechtlich verbindlich geschlossen und eine Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt tatsächlich überlassen wird, entsteht die Steuer. Eine Beherbergungsmöglichkeit wird tatsächlich überlassen, wenn der Gast die faktische Verfügungsmacht über das Zimmer erhält. Dies erfolgt in der Regel mit Übergabe des Zimmerschlüssels bzw. der Schlüsselkarte.

12. Sind kostenpflichtige Stornierungen steuerpflichtig?

Nein. Wenn ein Beherbergungsvertrag nicht durchgeführt, sondern aufgehoben wird und damit auch tatsächlich keine Beherbergungsmöglichkeit gewährt wird, entsteht keine Kultur- und Tourismustaxe.

13. Wie berechnet sich der Steuersatz?

Der Steuersatz berechnet sich nach dem Nettoentgelt (ohne Umsatzsteuer) für die Übernachtung. Dabei ist eine Staffelung vorgesehen.

Die Steuer beträgt je Übernachtungsgast bei einem Nettoentgelt von bis zu

10 Euro	_____	0 Euro,
25 Euro	_____	0,50 Euro,
50 Euro	_____	1 Euro,
100 Euro	_____	2 Euro,
150 Euro	_____	3 Euro,
200 Euro	_____	4 Euro.

Je weitere angefangene 50 Euro Nettoentgelt erhöht sich die Steuer um jeweils einen Euro.

Bei einem Nettoentgelt von 45 Euro würde z.B. eine Kultur- und Tourismustaxe von 1 Euro anfallen, bei 130 Euro wären es 3 Euro und bei 280 Euro eine Kultur- und Tourismustaxe von 6 Euro.

Zu beachten ist, dass die Steuer **pro Person** anfällt, **nicht pro Zimmer**. Wird ein Zimmer durch mehrere Personen genutzt, ist der Gesamtpreis nach Personen aufzuteilen. Wenn also z.B. zwei Personen ein Doppelzimmer für 100 Euro nutzen, entfällt auf jeden 50 Euro, womit zweimal 1 Euro Kultur- und Tourismustaxe entsteht. Eine abweichende Aufteilung des Zimmerpreises ist zulässig, wenn sachliche Gründe vorliegen, z.B. wenn ein Kleinkind gemeinsam mit seinen Eltern in einem Doppelzimmer übernachtet.

14. Auf welcher Grundlage berechnet sich die Kultur- und Tourismustaxe, wenn die Übernachtung über eine Reservierungsplattform gebucht wurde?

Maßgeblich ist der Betrag, welcher gegenüber dem Beherbergungsbetrieb für die Übernachtung aufgewandt wird. Zusätzliche Provisionszahlungen an einen Vermittler spielen keine Rolle. Falls die Übernachtung nicht direkt zwischen dem Gast und dem Beherbergungsbetrieb bezahlt wird, sondern der Gast an den Vermittler zahlt und der Vermittler dann an den Beherbergungsbetrieb (i.d.R. unter Einbehaltung einer Provision), ist für die Berechnung der Steuer allein der Betrag maßgeblich, welcher von dem Vermittler für die Übernachtung an den Beherbergungsbetrieb gezahlt wird.

15. Wie wird die Steuer in Fällen ermittelt, in denen sich das Nettoentgelt für die Übernachtung ausnahmsweise nicht genau ermitteln lässt?

In Fällen, in welchen sich das Nettoentgelt für die einzelne Übernachtung ausnahmsweise nicht ermitteln lässt, etwa weil Zimmer-Kontingente über einen Reiseveranstalter im Paket zu einem Pauschalpreis vereinbart wurden, ist als Hilfsgröße der Preis heranzuziehen, der sich aus dem nach § 7 Abs. 3 der Preisangabenverordnung auszulegenden Verzeichnis der Zimmerpreise ergibt, abzüglich der Umsatzsteuer. Muss ein Beherbergungsbetrieb keine Angaben nach der Preisangabenverordnung bekannt machen, richtet sich das Nettoentgelt nach der Klassifizierung durch den Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (5 Sterne: 150 Euro, 4 Sterne: 100 Euro, 3 Sterne: 75 Euro, 2 und weniger Sterne: 50 Euro). Ist der Beherbergungsbetrieb nicht klassifiziert, so ist einheitlich ein Betrag von 75 Euro pro Zimmer und Nacht anzusetzen. Der Beherbergungsbetrieb hat jedoch die Möglichkeit, eine andere sachgerechte Bemessungsgrundlage nachzuweisen.

16. Wird die Kultur- und Tourismustaxe in die Berechnung der Umsatzsteuer einbezogen?

Die Umsatzsteuer bemisst sich nach dem Entgelt, das der Gast für die Übernachtung aufwendet. Wenn der Beherbergungsbetrieb also die Kultur- und Tourismustaxe an den Gast weiterberechnet, ist die Kultur- und Tourismustaxe auch in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer in der für Beherbergungsleistungen geltenden Höhe einzubeziehen.

17. Welche Aufzeichnungen müssen für die Kultur- und Tourismustaxe geführt werden?

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebs hat die Namen und die Dauer des Aufenthaltes aller Übernachtungsgäste in geeigneter Form aufzuzeichnen. Dazu können auch bereits vorhandene Aufzeichnungen aus der Buchführung oder Rechnungen verwendet werden. Wichtig ist nur, dass die Namen aller Übernachtungsgäste und die Dauer des Aufenthaltes in nachvollziehbarer Form dokumentiert werden. Für minderjährige Kinder in Begleitung eines oder beider Elternteile ist eine Erleichterung vorgesehen: In diesem Fall muss nur die Anzahl der Kinder aufgezeichnet werden. Außerdem sind die Belege zum Nachweis einer zwingenden beruflichen oder betrieblichen Veranlassung einer Übernachtung (z.B. Arbeitgeberbescheinigungen) aufzubewahren.

18. Wie lange müssen die Aufzeichnungen für die Kultur- und Tourismustaxe aufbewahrt werden?

Die Aufzeichnungen der Namen und der Dauer des Aufenthaltes sowie die Belege zum Nachweis einer zwingenden beruflichen oder betrieblichen Veranlassung einer Übernachtung müssen für vier Jahre aufbewahrt werden. Die Frist für die Aufbewahrung beginnt mit Ablauf des Jahres in welchem die Steuer entstanden ist. So müssen z.B. die Unterlagen über eine Übernachtung im Juli 2013 bis zum 31.12.2017 aufbewahrt werden (31.12.2013 plus 4 Jahre).

19. Muss die Kultur- und Tourismustaxe separat in einer Rechnung ausgewiesen werden?

Dazu besteht keine Verpflichtung. Der Beherbergungsbetrieb kann in der Rechnung jedoch auf die weitergegebene Kultur- und Tourismustaxe hinweisen, z.B.

„Netto Preis Übernachtung 46,- Euro (darin enthalten 1,- Euro Kultur- und Tourismustaxe)“.

20. Gibt es Ausnahmen von der Besteuerung privater Übernachtungen mit der Kultur- und Tourismustaxe?

Ausnahmen sind im Falle von privaten Übernachtungen generell nicht vorgesehen. Auch Minderjährige werden erfasst, ebenso Übernachtungen in Jugendherbergen oder Tageszimmer in Stundenhotels. Entscheidend ist allein, dass eine Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird. Nur für den absoluten Niedrigpreissektor fällt keine Kultur- und Tourismustaxe an, wenn das Nettoentgelt für die Übernachtung pro Person 10 Euro oder weniger beträgt. Nicht erfasst wird die Übernachtung in Einrichtungen soweit sie dem Unterkommen in besonderen sozialen Situationen dienen, z.B. Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Alten- und Pflegeheime oder Hospize.

Eine Übernachtung von Schülern ist nicht steuerpflichtig, wenn es sich um eine teilnahmepflichtige Schulveranstaltung handelt. Ebenso werden Aufenthalte von Studenten nicht erfasst, wenn die Übernachtung zu verbindlich vorgeschriebenen Studienveranstaltungen zwingend erforderlich ist. Steuerfrei sind auch Übernachtungen, die zu Aus- oder Fortbildungszwecken sowie zur Ablegung einer beruflichen Prüfung zwingend erforderlich sind.

21. Wo kann ich weitere Informationen und Formulare zur Kultur- und Tourismustaxe erhalten?

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Internet unter www.hamburg.de/steuern.